

Stadtverwaltung Aachen – FB 61 – D-52058 Aachen

Firma
Lube & Krings GmbH

Neuköllner Straße 6
52068 Aachen

per Fax: 0241 / 1680 1100

Auskunft	Herr Kolvenbach
Gebäude	Lagerhausstraße 20, Zimmer: 401
Telefon	0241 432 6181
Telefax	0241/ 4135416868
E-Mail	baustelle@mail.aachen.de
Internet	www.aachen.de
Kassenzeichen	2619-20034788
Aktenzeichen	2021/07509

Datum 26.11.2021

Verkehrsordnung gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) anlässlich Straßenbauarbeiten in Aachen, Rombachstraße 114 bis Herderstraße

Zur Sicherung der o.a. Maßnahme und Lenkung des Verkehrs wird gemäß § 45 StVO in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen in der Fassung vom Februar 1995 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs angeordnet, **Verkehrszeichen und -einrichtungen entsprechend Regelplan B I/17, Musterplan B I/18, Umleitungsplan aufzustellen bzw. anzubringen.**

Hinsichtlich Form, Größe und Ausstattung der Verkehrszeichen und -einrichtungen gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 39- 43 StVO sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Ergänzende Anordnungen:

Der Arbeitsbereich ist nach dem Verkehrszeichenregelplan B I/17, bzw. dem Musterverkehrszeichenregelplan B I/18 abzusichern. Alle von der Vollsperrung betroffenen Anlieger und Gewerbetreibenden sind rechtzeitig zu informieren.

Folgenden Dienststellen sind Beginn und Ende der Arbeiten unter Vollsperrung mit Angabe der Sperrstelle (z. B. Hausnummer) jeweils 3 Tage vorher telefonisch mitzuteilen:

Polizei Aachen-Direktion Verkehr, Tel.: 0241 / 9577-40101

Feuerwehr Aachen, Tel.: 0241 / 432-374091, oder per Mail unter BVS.Feuerwehr@mail.aachen.de

Für Fußgänger und Radfahrende ist die in der Anlage dargestellte Umleitung einzurichten. Sollten die einzelnen Streckenabschnitte nicht schon für den Radverkehr nutzbar sein, ist zusätzlich eine Freigabe für den Radverkehr mit VZ. 239 in Verbindung mit VZ. 1022-10 StVO einzurichten. Statt VZ. 357 ist VZ. 357-50 StVO aufzustellen. Das Heben von Lasten über Verkehr (auch Fußgänger) ist nicht zulässig. Sollten Zufahrten tagsüber nicht benutzbar sein, so sind die Betroffenen mind. 2 Tage vorher zu informieren. In Senkrechtparkstreifen in der Rombachstraße

Kontoverbindung der Stadt Aachen
Konto Nr. 34, Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00
BIC-Code: AACSD33
IBAN-Nr.: DE 09 390 500 000 000 000 034
UST-ID-Nr.:

Servicezeiten	
Montag – Donnerstag	08.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

(seitlich entlang Haus 120) ist die Baustelleneinrichtung (Container, Gerät, etc.) unterzubringen. Die Fläche ist mit Absturzsicherungen komplett in Anlehnung an der Musterverkehrszeichenplan B I/19 einzuhausen. Es ist ein Haltverbot mit Zeichen 283-10/20/30 StVO in Verbindung mit Zeichen 1060-31StVO und zeitlichem Zusatz (Datum/Uhrzeit) einzurichten.

Zeitliche Zusätze der Haltverbote sind wenn immer möglich, auf die Arbeitszeiten zu beschränken (Mo.-Fr., xx - xx h), um den Anwohner in den arbeitsfreien Zeiten das Parken zu ermöglichen.

Die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrseinrichtungen und -zeichen ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Baustelle und die Einschränkung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Verkehrseinrichtungen und -zeichen müssen den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA-95) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) entsprechen.

Die Baustellenbeschilderung ist auf die vorhandene örtliche Beschilderung abzustimmen. Alle Verkehrszeichen und Einrichtungen müssen der StVO entsprechen, vollreflektierend und in einwandfreiem Zustand sein, sowie ordnungsgemäß unterhalten werden. Der Baustellen- /Arbeitsstellenbeschilderung widersprechende Beschilderung ist abzudecken oder zu verhüllen. Dies gilt auch für wegweisende Beschilderung, soweit sie der ggf. angeordneten Straßensperrung entgegensteht. Das Abkleben mit Klebebändern etc. wird hiermit ausdrücklich untersagt. Der Einsatz von Flatterband ist nicht gestattet. Das Anbringen von Verkehrszeichen mit Kabelbindern an vorhandenen Masten ist unzulässig.

Bezüglich der Form, Größe und Ausstattung sind die Bestimmungen der §§ 37 und 39 bis 43 StVO, der VwV-StVO und der RSA zu beachten. Andere als hiermit angeordnete Verkehrszeichen und Einrichtungen dürfen nur nach Anordnung der Straßenverkehrsbehörde angebracht werden.

Verkehrssicherungsmaßnahmen von Arbeitsstellen an Straßen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz eines Qualifikationsnachweises (MVAS 99) entsprechend dem Allgemeinen Rundschreiben des Bundesverkehrsministeriums (BMVBS) sind.

Nach Beendigung der Arbeiten muss die Oberfläche wieder ordnungsgemäß hergestellt sein. Alle baustellenbezogenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu entfernen und die evtl. abgedeckte bzw. entfernte Originalbeschilderung muss wieder frei bzw. vorhanden sein.

Diese Verkehrsordnung beinhaltet nur die Verkehrsregelungen und Absicherungen, die zur Durchführung der beantragten Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum notwendig sind. Sie beinhaltet nicht die grundsätzliche Erlaubnis zum Eingriff in den Straßenkörper, die auf der Grundlage der geltenden Konzessionsverträge und Rahmenverträge zwischen Versorger und Stadt Aachen herbeizuführen ist.

Sollte sich vor Beginn der Arbeiten oder im Verlaufe der Durchführung der verantwortliche Bauleiter ändern bzw. dieser wechseln, so ist dies der hiesigen Genehmigungsbehörde innerhalb von 48 Stunden zuerst telefonisch und im Anschluss schriftlich mitzuteilen.

Die Beschilderung sowie die Baustellenleuchten sind täglich vor Anbruch der Dunkelheit zu überprüfen.

Soweit öffentliche Verkehrslinien betroffen sind, sind deren Träger fünf Arbeitstage vorher schriftlich unter Leitstelle@aseag.de in Kenntnis zu setzen.

Zur Sicherstellung der Abfallsammlung während der Baumaßnahme sind die in der Anlage aufgeführten Auflagen der Abfallwirtschaft des Aachener Stadtbetriebes zu beachten.

Im Übrigen gelten die auf dem Beiblatt aufgeführten Nebenbestimmungen.

Diese Anordnung gilt **vom 29.11.2021 bis 17.12.2021.**

Die Anordnung ist an der Arbeitsstelle durch die verantwortliche Person bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Einhaltung ist verantwortlich: **Herr Evers, Tel.: 0152-22507787.**

Die Gebühr für diese Anordnung beträgt nach dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr in der derzeit gültigen Fassung **100,00 EUR**. Dieser Betrag ist unter Angabe des o.a. Kassenzzeichens innerhalb von 8 Tagen an die Stadtkasse Aachen zu überweisen.

Im Auftrag

gez.

Rainer Kolvenbach

Verteiler:

f.d.A., Antragsteller, Bezirke, FB 61/703 Clasen, FB 61/710 Brandt, BA 1, Polizei Verkehr, ASEAG Info, E 18 / GB 3, E 18 / GB 3 Abfall, E 18 / GB 4, E 18 / GB 4 Baum, E 18 / GB 4 Grün, E 18 / GB 5, FB 37/400 Brandsch., FB 13 Beckers, FB 61/300 Verteiler, FB 32/110 fv, FB 61/400 Kempf